



## **Satzung der Jungliberalen Aktion Bautzen**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Verein führt den Namen Jungliberale Aktion Bautzen.
- (2) Die Jungliberale Aktion Bautzen ist der Kreisverband der Jungliberalen der Landkreise Bautzen und Kamenz und der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda.
- (3) Er ist Mitglied im Landesverband der Jungliberalen Aktion Sachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Jungliberale Aktion Bautzen ist der Zusammenschluss junger Menschen mit liberaler Geisteshaltung in der Oberlausitz. Sie steht der Freien Demokratischen Partei (FDP) und anderen liberalen Gruppierungen in der Oberlausitz nahe.
- (2) Die Jungliberale Aktion Bautzen (JuliA Bautzen) möchte die Politik und das Zeitgeschehen in der Oberlausitz mitgestalten. Sie tritt konsequent für eine Politik ein, in der die Freiheit des Einzelnen Vorrang besitzt. Im Konflikt zwischen Staat und Individuum entscheiden sich die Jungliberalen im Zweifel für die Freiheit des Einzelnen.
- (3) Als Jugendverband besitzen die Probleme und Perspektiven der Jugendlichen für die JuliA Bautzen höchste Priorität. Geleitet von liberalen Wertvorstellungen bestimmen dabei vor allem Freiheit und Verantwortung ihr Handeln.

### **§ 3 Aufgaben des Kreisverbandes**

- (1) Die Jungliberale Aktion Bautzen erarbeitet programmatische Positionen zur kommunalen Politik in der Oberlausitz, sowie Positionen allgemeiner Art.
- (2) Sie vertritt diese Positionen insbesondere gegenüber den Kreisverbänden der FDP in der Oberlausitz und dem Landesverband der Jungliberalen Aktion Sachsen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jungliberalen Aktion Bautzen kann werden, wer:
  1. die Satzung des Kreisverbandes anerkennt;
  2. sich mit den politischen Aussagen des Kreisverbandes in den Grundsätzen wie in §2 formuliert in Übereinstimmung befindet und bereit ist, diese umzusetzen;
  3. zwischen 14 und 35 Jahren jung ist;
  4. parteilos oder Mitglied der FDP ist;
  5. keiner politisch konkurrierenden Organisation angehört;
  6. nicht Mitglied eines anderen Kreisverbandes der Jungliberalen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft bei der JuliA Bautzen ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet grundsätzlich der Ortsverband, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Besteht an diesem Ort kein Ortsverband, so entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Die Aufnahme erfordert eine einfache Mehrheit. Auf dem Aufnahmeantrag sind das Datum der Aufnahme sowie das aufnehmende Gremium zu vermerken. Die Aufnahme ist dem Landesverband anzuzeigen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit
  1. der Vollendung des 35. Lebensjahres;



2. dem schriftlich gegenüber dem Orts-, Kreis- oder Landesverband erklärtem Austritt;
  3. dem Eintritt in eine oder der Gründung einer politisch konkurrierenden Organisation oder Partei,
  4. dem Ausschluss oder
  5. dem Tod.
- (7) Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so endet die Mitgliedschaft, in der eine weitere Wahl in ein Amt nicht zulässig ist, mit dem Ablauf der Amtszeit.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder gegen die Ordnung des Verbandes, oder wendet es sich gegen die grundsätzlichen Positionen des Verbandes, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, gelten für die Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes die entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung.
- (4) Gegen die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen haben der Betroffene und der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung die Möglichkeit zum Einspruch beim Landesvorstand. Im Falle des Einspruches bleibt die Maßnahme bis zur Entscheidung durch den Landesverband unwirksam. Die Verfahrensbeteiligten sind auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

## **§ 6 Gliederung**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) In Gebieten, in denen keine Untergliederungen vorhanden sind, unterstützt der Kreisverband den Aufbau von Ortsverbänden.
- (3) Die Neugründung von Untergliederungen sowie deren Umgliederung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (4) Die Untergliederung muss aus mind. 3 Mitgliedern bestehen, welche sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

## **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes sowie seiner Untergliederungen sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Geschäftsordnung kann geheime Abstimmungen vorsehen.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach
  - (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Kreisvorstand.



- (2) Die Organe sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- (3) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist es erneut ordnungsgemäß einzuberufen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie wird öffentlich abgehalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes;
  2. Wahl des Rechnungsprüfers;
  3. Änderung der Satzung sowie Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Kreisverbandes;
  4. Umgliederung und Auflösung des Kreisverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist ferner auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder oder Ortsverbände innerhalb von drei Wochen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Kreisvorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder einberufen. Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung vor, so kann eine Einladung per E-Mail erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.
- (6) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jungliberalen Aktion Bautzen, der Kreisvorstand und die Ortsverbände.
- (7) Anträge müssen eine Woche, Satzungsänderungsanträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Satzungsänderungsanträge sind 7 Tage vor dem Kongress an die Mitglieder zu verschicken.
- (8) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung werden das Tagungspräsidium und die Protokollführer sowie gegebenenfalls eine Zählkommission gewählt. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu prüfen und abzuzeichnen. Es ist vom Kreisvorstand zu genehmigen und den Ortsverbänden und dem Landesvorstand zuzuleiten.
- (9) Die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung kann auf Beschluss mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
  - dem Kreisvorsitzenden,
  - einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - dem Kreisschatzmeister,
  - bis zu drei gleichberechtigten Beisitzern.
- (2) Die dem Kreisverband angehörenden Bundesvorstands- und Landesvorstandsmitglieder der Jungliberalen und die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte sowie der Kreistage der Oberlausitz, des sächsischen Landtages und des



Bundestages nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil. Der Kreisvorstand kann die Kooptation weiterer Mitglieder mit beratender Stimme beschließen.

- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl statt. Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit gewählt.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Zur Vertretung des Kreisverbandes nach Außen ist der Kreisvorsitzende oder der stellvertretenden Kreisvorsitzenden sowie der Kreisschatzmeister ermächtigt. Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden.
- (6) Der Kreisvorstand tagt mindestens alle acht Wochen. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann bei Bedarf ausgeschlossen werden. Sie ist bei der Beratung von Personalangelegenheiten auszuschließen. Seine innere Organisation und Arbeitsweise regelt der Kreisvorstand selbst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

#### **§ 11 Finanzen**

- (1) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Alle Mitglieder führen ihre Beiträge direkt an den Landesverband ab.

#### **§ 12 Rechnungsprüfung**

- (1) Es wird ein Finanzprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er darf kein anderes Amt des Kreisverbandes ausüben.
- (2) Der Finanzprüfer hat die Finanzen des Kreisverbandes jährlich gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister zu prüfen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der auf der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

#### **§ 13 Geltung weiterer Bestimmungen**

In allen Punkten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, finden die entsprechenden Bestimmungen des Landesverbandes sinngemäß Anwendung.

#### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln auf der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
- (2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung zum 04. Februar 2005 in Kraft.